



Amtssigniert. SID2021031000285
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Amtstierarzt

Mag. Gerold Auer

Telefon +43(0)5412/6996-5345

Fax +43(0)5412/6996-745386

bh.imst@tirol.gv.at

An alle Gemeinden im Bezirk Imst

Schaf- und Ziegenräudebekämpfung 2021

Verordnung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM- V-ÜPR-6/3-2021

Imst, 01.03.2021

Verordnung

Die Räude der Schafe und Ziegen ist eine anzeigepflichtige Tierseuche gem. §16 des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909 i.d.g.F (kurz TSG), die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen Tierbesitzer verbunden ist.

Um wirksame Vorbeugungsmaßnahmen gegen das Auftreten dieser Seuche zu treffen, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Imst im Sinne der §§ 22, 23 und 40 des TSG für das Jahr 2021 Folgendes an:

- 1. Alle Schafe und Ziegen, die auf gemeinsame Almen und Weiden im Bezirk Imst aufgetrieben werden, sind als seuchenverdächtig anzusehen und daher vor dem Auftrieb im Frühjahr 2021 einer geeigneten Räudebehandlung zu unterziehen. Dies gilt auch für Schafe und Ziegen die aus anderen Bezirken kommen und im Bezirk Imst geweidet oder gealpt werden.**
2. Die Räudebehandlung ist entweder
 - In Form einer Badung in den hierzu eigens errichteten Bädern (Bademittel Sebacil) unter Aufsicht der jeweils bestimmten Bademeister
 - oder
 - durch geeignete tierärztliche Behandlungen durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Sebacil gebadete Tiere frühestens **42 Tage** nach der Badung zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden dürfen (**Wartezeit**).

Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird, darf Sebacil nicht angewendet werden, bei nicht laktierenden Schafen und Ziegen (keine Milchgewinnung für den menschlichen Verzehr) darf Sebacil eingesetzt werden.

Im Falle einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten.

Die Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude wird dadurch gefördert, dass das Medikament für die Frühjahrsbadung 2021 aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten einer tierärztlichen Behandlung sind zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen.

3. Von den Bademeistern sind über die Gesamtzahl der gebadeten Schafe und Ziegen bzw. von den Tierärzten über die Zahl der einer tierärztlichen Behandlung unterzogenen Schafe und Ziegen Bestätigungen auszufolgen (Behandlungsschein). Diese sind beim Auftrieb und Abtrieb von den Tierhaltern oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und über Aufforderung den Kontrollorganen vorzuweisen.
4. **Alm- und Weidebesitzer sowie Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe und Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten (Strafgesetzbuch § 182).**
5. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007 alle Schafe und Ziegen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen.
6. Tritt trotz dieser Maßnahmen bei einem Tier Räude auf, so ist im Sinne des § 17 TSG unverzüglich beim jeweiligen Bürgermeister Anzeige zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).
7. Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für das Jahr 2021. Übertretungen werden nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Für einen gesunden Tier- und Wildbestand sind die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Räudebad), Klauenbäder und regelmäßige Entwurmungen vor der Alpengang unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerold Auer